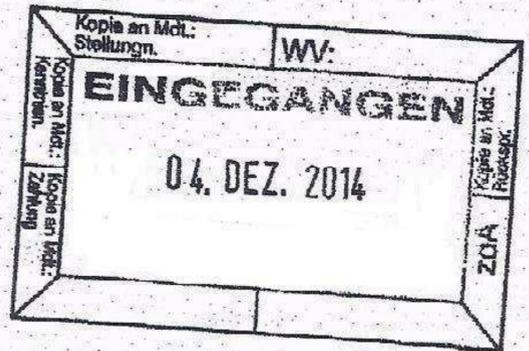


**15 U 79/14**  
28 O 467/13  
LG Köln



# Oberlandesgericht Köln

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Herrn Ingo Engbert,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln  
durch die Richterin am Oberlandesgericht  
die Richterin am Oberlandesgericht und  
den Richter am Oberlandesgericht

am 28. November 2014

## **beschlossen:**

Das gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted] sowie die Richterinnen am Oberlandesgericht [redacted] und [redacted] gerichtete Ablehnungsgesuch des Klägers vom 31.7.2014 wird für nicht gerechtfertigt erklärt.

## **Gründe**

Der Befangenheitsantrag des Klägers ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, bleibt er in der Sache ohne Erfolg. Im Einzelnen:

1. Der Befangenheitsantrag ist unzulässig, soweit er sich gegen die Richterin am Oberlandesgericht [redacted] richtet, da diese aufgrund ihres Ausscheidens aus dem Senat zum 30.09.2014 nicht mehr mit dem den Kläger betreffenden Berufungsverfahren befasst ist.

2. Der Befangenheitsantrag ist unbegründet, soweit er sich gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted] sowie die Richterin am Oberlandesgericht [redacted] richtet. Denn der Kläger hat keinen Ablehnungsgrund dargelegt und glaubhaft gemacht.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Maßgebend dafür ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln (vgl. BGH, Beschl. v. 6.4.2006 - V ZB 194/05, NJW 2006, 2492).

Der Kläger will einen Ablehnungsgrund zum einen daraus ableiten, dass sich die abgelehnten Richter einseitig den Vortrag des Berufungsbeklagten zu eigen gemacht hätten, da sich im Beschluss des Senats vom 01.07.2014 die Formulierung „wahre

Tatsachen“ findet. Des weiteren sieht der Kläger einen Ablehnungsgrund darin, dass die Ausführungen im Beschluss des Senats vom 1.7.2014 zur Frage eines Informationsinteresses der Öffentlichkeit nicht verständlich seien, da die Sitzungen der Parteigerichte gemäß Parteigerichtsordnung der CDU nicht öffentlich und die Beteiligten zu vertraulichen Verhandlungen verpflichtet seien. Auch die Darlegungen des Senats im Beschluss vom 1.7.2014 zur sog. Prangerwirkung der beanstandeten Äußerungen seien nicht verständlich, was auch für die Ausführungen des Senats gelte, wonach er fehlenden Vortrag zu Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit des Klägers bemängelt habe. Schließlich macht der Kläger geltend, dass sich die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter nicht mit den von ihm vorgebrachten Ablehnungsgründen auseinandersetzen.

Durch diese Ausführungen des Klägers ist jedoch ein Ablehnungsgrund nach § 42 ZPO nicht dargetan.

a. Soweit der Senat im Beschluss vom 1.7.2014 die Formulierung „wahre Tatsachenbehauptung“ verwendet hat, ist dies kein Umstand, der vom Standpunkt des Klägers aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken konnte, die abgelehnten Mitglieder des Senats stünden der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber. Denn aus dieser Formulierung kann ein objektiver Betrachter in der Position des Klägers nicht den Schluss ziehen, die abgelehnten Richter hätten sich einseitig in einer die Besorgnis der Parteilichkeit begründenden Art und Weise den Vortrag des Beklagten zu eigen gemacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die vom Senat gewählte Formulierung „wahre Tatsachen“ erkennbar nicht auf die Gesamtheit der Vorgänge und Geschehnisse bezieht, die auf der vom Kläger beanstandeten Internetpräsenz des Beklagten dargestellt und durch den Beklagten einer kritischen Bewertung unterzogen werden, sondern lediglich auf die Nennung des Klägers in seiner Funktion (wissenschaftlicher Berater der Fraktion, Beistand im Schiedsverfahren) bzw. seiner beruflichen Tätigkeit (Rechtsanwalt), wie sie auf dieser Internetseite zutreffend dargestellt ist.

b. Auch die Kritik des Klägers am Inhalt des Beschlusses vom 1.7.2014, namentlich an den Ausführungen des Senats zum Umfang des Informationsinteresses der Öffentlichkeit sowie zur Frage einer sog. Prangerwirkung

zu Lasten des Klägers enthält keine Darlegung eines objektiven Grundes, der aus Sicht des Klägers die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnte.

Soweit die abgelehnten Mitglieder des Senats in der vorbezeichneten Entscheidung – in Übereinstimmung mit der Bewertung durch das Landgericht – dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Hinblick auf den Stellenwert eines Berichtes über parteiinterne Auseinandersetzungen den Vorrang vor dem Anonymisierungsinteresse des Klägers eingeräumt und den Umfang der sog. Prangerwirkung im Hinblick auf die Vielzahl weiterer aufgeführter Beteiligter als hinnehmbar eingestuft haben, handelt es sich um eine rechtliche Bewertung im Rahmen der richterlichen Entscheidungstätigkeit, die allein für sich keine Befangenheitsbesorgnis rechtfertigen kann. Es ist die ureigenste Aufgabe eines Richters, bei der Entscheidung eines Rechtsstreits die Argumente beider Seiten zu berücksichtigen sowie unter Zugrundelegung der rechtlichen Rahmenbedingungen die gegenläufigen Interessen der Parteien zu gewichten, um sodann als Ergebnis dieses Prozesses zu einer Entscheidung zu kommen. Allein aus dem Umstand, dass diese Entscheidung im Einzelfall nicht dem Rechtsschutzziel der einen Partei entspricht, rechtfertigt nicht die Annahme, die Richter würden dieser Partei bzw. ihrem Vorbringen nicht unvoreingenommen gegenüber stehen bzw. hätten sich einseitig und in parteilicher Weise dem Vorbringen des Gegners angeschlossen. Der Kläger macht auch keine Umstände geltend, die es erlauben, ausnahmsweise aus dem Vorgang der richterlichen Entscheidungsfindung eine Besorgnis der Befangenheit abzuleiten.

Die vorstehenden Erwägungen gelten gleichermaßen für den vom Kläger erhobenen Vorwurf, der Senat habe – aus klägerischer Sicht „nicht verständlich“ – im Beschluss vom 1.7.2014 fehlenden Vortrag zu Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit des Klägers bemängelt. Denn auch hierbei handelt es sich um das Ergebnis richterlicher Entscheidungsfindung, da die Mitglieder des Senates den Vortrag der Parteien würdigen und darauf zu überprüfen haben, ob anspruchsbegründende Tatsachen hinreichend dargelegt worden sind.

c. Soweit der Kläger schließlich geltend macht, dass die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter sich nicht mit dem Inhalt seines Antrags vom

31.7.2014 auseinandersetzen würden, ist auch dies kein Grund, der einen Befangenheitsantrag rechtfertigen würden. Aus den abgegebenen dienstlichen Äußerungen ergibt sich keine Voreingenommenheit der abgelehnten Richter. Die Tatsachen, auf die der Kläger das Ablehnungsgesuch stützt, ergeben sich aus dem Akteninhalt und bedürften zu Recht keiner weiteren Ergänzung. Im Übrigen sind Ausführungen über die Zulässigkeit und Begründetheit des Ablehnungsgesuchs nicht Gegenstand der dienstlichen Äußerungen (vgl. Zöller/Vollkommer, § 44 ZPO Rn. 4 m.w.N.).

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind.

~~Ausgestellt:~~

Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*

als Urkundabeamter der Geschäftsstelle

